



**GEMEINDE
ORMALINGEN**

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

(Aenderung vom 13. Juni 2012)

Genehmigt von Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 30. März 1998.

Mit Verfügung Nr. 134 vom 8. September 1998 genehmigt.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Aenderung von §§ 7 und 8 mit Verfügung Nr. 526 vom 02. November 2012 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziff 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².

2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die KJZ aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

1 Für die kommunalen administrativen Belange der KJZ, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin der KJZ zuständig.

2 Der Gemeinderat bestimmt eine Leiterin bzw. einen Leiter KJZ und regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege

Der Leiter/die Leiterin der KJZ orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die KJZ und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur KJZ oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie ¹⁾

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Für den Sozialbeitrag ist das steuerbare Netto-Einkommen gemäss definitiver Staatssteuerveranlagung massgebend.

³ Der Subventionsschlüssel wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen ¹⁾

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Für den Sozialbeitrag ist das steuerbare Netto-Einkommen gemäss definitiver Staatssteuerveranlagung massgebend.

³ Der Subventionsschlüssel wird vom Gemeinderat festgelegt.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 01. Juli 1998 in Kraft.

Ormalingen, 30. März 1998

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sign. E. Weisskopf

Sign. F. Beyeler

¹⁾ Änderung vom 13. Juni 2012: Inkrafttreten 1.7.2012
Verfügung Nr. 526 vom 02. November 2012 – Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL